

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ded56224-7de6-395c-a2cd-f4169feda57a>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Begasungen
Amtliche Abkürzung	TRGS 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 1c TRGS 512 - Verkürzte Sachkunde für Transporteinheiten

Anlage 1c zu TRGS 512

Verkürzter Sachkundelehrgang zum Öffnen, Lüften und zur Freigabe unter Gas stehender Transportbehälter

Voraussetzung: Ersthelferkurs und Atemschutztauglichkeit

Thema und Inhalte	Zeitaufwand
<p>Rechtsvorschriften:</p> <p>IMO-Recommendations/Guidelines, Gefahrstoffverordnung, TRGS 512 u.a. wie z.B. Pflanzenbeschauverordnung, ISPM 15 und strafrechtliche Verantwortung</p>	2 LE
<p>Eigenschaften und Wirkungsweise relevanter Begasungsmittel:</p> <p>Brommethan, Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid, Hydrogencyanid und andere ggf. auftretende und in der GefStoffV aufgeführte Begasungsmittel</p>	3 LE
<p>Arbeitssicherheit</p> <p>- Gefährdungsbeurteilung</p> <p>unter Berücksichtigung von Nebengefahren wie weitere ggf. auftretende Gase wie z.B. Formaldehyd, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Chlorpikrin, phenolische Substanzen, Fungizide, Insektizide, Pilzsporen, verringerte Sauerstoffkonzentrationen und explosionsfähige Atmosphären</p> <p>- BG-Vorschriften</p>	2 LE
<p>Gasmeßtechnik</p> <p>Demonstration unterschiedlicher Meßverfahren für die relevanten Gase</p>	2 LE
<p>Persönliche Schutzmaßnahmen</p> <p>mit Schwerpunkt auf Atemschutz</p>	2 LE

Thema und Inhalte	Zeitaufwand
Erste Hilfe bei Vergiftungsunfällen Gasvergiftungen allgemein und Besonderheiten bestimmter Gase	1 LE
Praxisübungen: Containerbeurteilung, Schwachpunkte, Herangehensweise bzw. technische Handhabung und Erstellen der Freigabebescheinigung	2 LE
Schriftliche Abschlußprüfung	1 LE
Gesamtdauer	15 LE

Prüfung: siehe [Nummer 3 in Anlage 1d](#)

Lehrgangsdauer, Lehrkräfte und Teilnehmerzahl

- Lehrgangsdauer: mindestens 15 Lehreinheiten á 45 Minuten einschließlich Prüfung.
- Die Teilnehmerzahl soll 20 Personen nicht überschreiten
- Lehrkräfte: sachverständige Personen, Facharzt für Arbeitsmedizin oder Betriebsarzt mit Zusatzbezeichnung Arbeitsmedizin ([§ 15 Absatz 3 GefStoffV](#)), Behördenvertreter